

Planungsträger:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Viktoriastraße 13
55543 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Kreuznach
Rheingrafenstraße 2
55543 Bad Kreuznach



1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Begründung

Planungsunterlagen erarbeitet von:



Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 969360 Fax 9693660 | info@gutschker-dongus.de | www.gutschker-dongus.de

VERFASSER: DIETER GRÜNDONNER
DIPL.-ING.

ORT/DATUM: ODERNHEIM, 09. SEPTEMBER 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Anlass und Ziele der Planung	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2 Planungserfordernis und Ziele der Planung	3
1.3 Verfahren	4
2 Aktuelles Standortkonzept	4
3 Übergeordnete Planungen	7
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	7
4 Planungsgebiet	9
4.1 Lage im Naturraum	9
4.2 Vorprägung und vorhandene Nutzungen im Plangebiet	9
4.3 Bestehende Planungen und fachplanungsrechtliche Bindungen	9
5 Planungskonzept	10
5.1 Gemeinsamer FNP der Stadt und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	10
5.2 Erweiterung der bisherigen Sonderbaufläche	10
5.3 Überprüfung des aktuellen Standortkonzeptes	11
5.4 Städtebauliche und genehmigungsrelevante Anforderungen	12
5.5 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange	14
6 Darstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 5 BauGB	14
7 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	15
8 Umweltbericht	16

ANLAGEN:

- 1. Nachtrag zur vertraglichen Vereinbarung nach § 204 (1) Satz 4 BauGB
- Umweltbericht (inkl. artenschutzrechtlicher Bewertung, faunistischer Fachgutachten, Schall- und Schattenprognose, Auszug aus bisherigem Umweltbericht vom 02.10.2008)
- Entscheid vom 23.03.2012 der SGD Nord zum Antrag auf Abweichung von Zielen des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2004

1 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach und der im Zuge der rheinland-pfälzischen Verwaltungsreform 1969 geschaffenen Verbandsgemeinde Bad Kreuznach erstreckt sich am östlichen Rand des Landkreises. Der Geltungsbereich des einheitlichen Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.

1.2 Planungserfordernis und Ziele der Planung

Der aktuelle sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (bekannt gemacht durch die Stadt Bad Kreuznach am 01.06.2010 und durch die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach am 24.06.2010) weist innerhalb der Ortsgemeinde Fürfeld eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie aus. Die Darstellung dieser Fläche erfolgte auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zwischen der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sowie einer flächendeckenden Untersuchung. Zweck dieser Vereinbarung ist die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für beide Gemeindegebiete. Demnach ist die Errichtung von Windenergieanlagen derzeit nur innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche, die als gemeinsame Fläche für die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach dient, zulässig.

Aufgrund der aktuellen politischen Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die sich im Verlauf des Jahres 2011 auf Bundes- und Landesebene substantiell geändert haben, müssen mehr Flächen für die Nutzung von erneuerbaren Energie zur Verfügung gestellt werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2011 das energiepolitische Ziel ausgegeben, wonach bis zum Jahr 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien hergestellt werden soll.

Der aktuelle Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien (vom 24.01.12) sieht vor, dass zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergie bereitzustellen sind. Weiterhin sind mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Die „Neuaufstellung Regionalplan Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung“ trägt diesen erhöhten Anforderungen bereits Rechnung, indem innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach im Bereich der Ortsgemeinde Fürfeld ein Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen wird. Der Entwurf des Teilplans Wind wurde im Dezember 2011 durch die Regionalvertretung beschlossen und am 13. Juni 2012 durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung genehmigt. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 2. Juli 2012 ist der Teilplan Windenergienutzung rechtskräftig.

Um im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB sicherzustellen, dass bei der Ausweisung und Überplanung dieses Vorranggebietes (Nr. 11 – Hochstätten/Fürfeld) insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ausreichend berücksichtigt werden, hat die Ortsgemeinde Fürfeld mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betroffene Gebiet ihre kommunale Planungshoheit gem. § 2 BauGB wahrgenommen.

Aufgrund dieser Planungssituation haben der Stadtrat Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach jeweils beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu ändern und im Parallelverfahren an die Planung der Ortsgemeinde anzupassen. Dabei soll die bisherige Sonderbaufläche für Windenergie in Fürfeld erweitert werden, der Planvorbehalt gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB aber unberührt bleiben.

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

1.3 Verfahren

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 31.08.2011 die Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen" beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde von der Verbandsgemeinde im Zeitraum vom 17.10. bis 17.11.2011 durchgeführt.

Sowohl die Stellungnahme der Oberen Bauaufsichtsbehörde als auch die landesplanerische Stellungnahme zur FNP-Fortschreibung stellten klar, dass aufgrund des Vertrages nach § 204 (1) Satz 4 BauGB zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach vom 01.10.2008 die Änderung des Flächennutzungsplanes nur erfolgen kann, wenn jede der beteiligten Gemeinden dies in einem Planänderungsverfahren beschließt. Die Fortschreibung ist weiterhin an ein schlüssiges Gesamtkonzept gebunden, welches das gesamte Gemeindegebiet beider Vertragspartner einbezieht.

Aufgrund dieser Anforderungen wurden die Planungsunterlagen entsprechend überarbeitet und die frühzeitige Beteiligung mit diesen erweiterten Unterlagen im Zeitraum vom 02.04. bis zum 02.05.12 erneut durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen" beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde von der Stadt im Zeitraum vom 02.04. bis zum 02.05.12 und damit gleichzeitig mit der erneuten Beteiligung in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach durchgeführt. Die dabei vorgebrachten Hinweise und Einwendungen wurden gewürdigt, abgewogen und bei der Erstellung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung vom 11.06.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und dessen Offenlage beschlossen. Die Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde seitens der Verbandsgemeinde vom 09.07.-09.08.12 durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 29.06.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und dessen Offenlage beschlossen. Die Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde seitens der Stadt vom 11.07.-10.08.12 durchgeführt.

Die im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise und Einwendungen wurden gewürdigt, abgewogen und ggf. bei der Erstellung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt.

2 AKTUELLES STANDORTKONZEPT

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach wurde zur Ermittlung potenzieller Standortflächen für die Windenergienutzung im Stadt- und Verbandsgemeindegebiet ein zweistufiges Standortfindungsverfahren durchgeführt.

In der **Stufe I** wurde für die Gesamtfläche des Stadtgebietes und des Gebietes der Verbandsgemeinde zunächst eine flächendeckende Untersuchung anhand der Kriterien entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens vom 30.01.2006 des Landes Rheinland-Pfalz "Materialien zur Standortsicherung und Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen" durchgeführt. Ziel war dabei ungeeignete Flächen zu ermitteln und von der weiteren Untersuchung auszuschließen und gleichzeitig geeignete Flächen zu identifizieren.

Als Ergebnis der ersten Untersuchung wurde der größte Teil des Untersuchungsraumes als für die Windenergie ungeeignet ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Zahl geeigneter Potenzialflächen und der geringen Gesamtfläche dieser Potenzialfläche wurde daher in

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

einem zweiten Verfahrensschritt noch einmal untersucht, ob durch Reduktion der weichen Restriktionskriterien (Abstands- und Pufferflächen aus dem Rundschreiben von 2006) weitere Sonderbauflächen „Zweckbestimmung Windenergie“ dargestellt werden können.

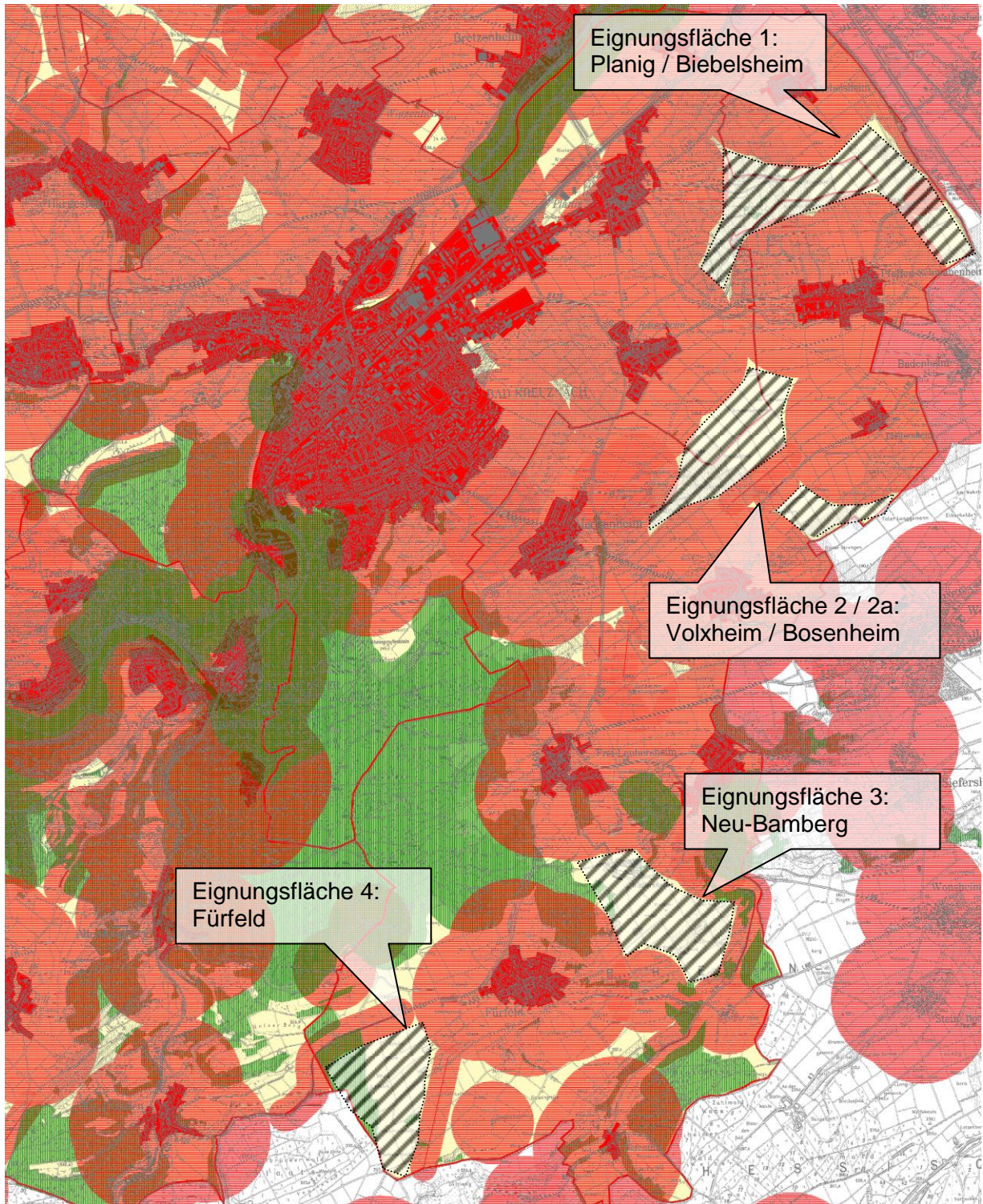


Abb. 1: Auszug aus der Aggregationskarte des Standortkonzeptes mit Abgrenzung der potenziellen Eignungsflächen

Die obige Abbildung 1 zeigt einen Auszug der Aggregationskarte, in der die nach Abschluss der Stufe 1 des Standortfindungsverfahrens ermittelten Ausschlussgebiete dargestellt sind. Weiterhin sind darin die 4 ermittelten Eignungsflächen dargestellt (schwarze Schraffur), die einer weiteren Prüfung und Beurteilung (Stufe II des Standortkonzeptes) unterzogen

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

wurden. Andere restriktionsfreie Flächen wurden aufgrund von zu geringer Größe ebenfalls von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

Im den bereits genannten zweiten Verfahrensschritt, bei dem eine Reduktion der weichen Restriktionskriterien (Abstands- und Pufferflächen aus dem Rundschreiben von 2006) erfolgte, „wurde der Abstand zur bebauten Ortslage auf 800m reduziert. Die Abstandsflächen zum Wald (200m) die noch aus dem Rundschreiben von 1999 resultierten, waren im weiteren Verfahren beibehalten worden, da die Waldflächen im Untersuchungsraum gleichzeitig durch andere normierte Schutzkategorien überlagert werden und sich so weiterhin erforderliche Abstandsflächen ergaben. Eine Entfernung der Pufferflächen für Wald war daher aus Untersuchungssicht nicht erforderlich, da sich hieraus keine Änderungen der Potenzialflächen ergeben hätten. Die kleineren Waldflächen im Bereich von Fürfeld sind bei der Betrachtung generell außer Acht gelassen worden. Hier handelt es sich um Flächen die aus der Atkis-Kartierung (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem - Landesweite Erhebung des Geographischen Informationssystems des Landesamtes für Vermessung und Geodäsie des Landes Rheinland-Pfalz) des Landes übernommen worden sind und die nicht einzeln selektiert werden können. Zu den normierten Schutzgebieten wird also der jeweilige Abstand auch weiterhin aufrechterhalten.

So beträgt z. B. der Abstand zum Vogelschutzgebiet auch in dieser zweiten Untersuchungsphase 200 m. Damit entsteht zum Wald im Bereich des Erholungsgebietes Rheingrafenstein wieder ein Schutzabstand von 200 m, der jedoch durch das Vogelschutzgebiet begründet ist, das mit dem Wald flächenmäßig deckungsgleich ist.“ (Begründung zur gemeinsamen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes vom 30.11.2009)

In der **Stufe II** des Standortfindungsverfahrens wurden für diese 4 potenziellen Standortflächen für Windenergienutzung die beim Bau von Windenergieanlagen zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Zur Beurteilung der in Stufe I ermittelten Eignungsflächen wurden folgende Kriterien geprüft und abgearbeitet:

- Planerische Ziele und Vorgaben
- Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter
- Auswirkungsprognose
- „Status quo – Prognose“ - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Überwachung

Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung „Konzentrationsflächen Windkraftanlagen“ (erarbeitet von Jestaedt und Partner, Oktober 2010) kommt dabei für die einzelnen Eignungsflächen zu folgenden Einschätzungen.

Fläche 1: Planig / Biebelsheim

Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen – Freizeit und Erholung, und Landschaft – Landschaftsbild, abzuleiten. Unter Zugrundelegung des städtebaulichen Zieles der Weiterentwicklung des Bosenberger Hügellandes als Schwerpunkt der stadtnahen Erholung, ist die Ausweisung der Fläche 1 als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung aus umweltfachlicher Sicht nicht vertretbar.

Fläche 2 / 2a: Volxheim / Bosenheim

Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere – Rast- und Zugvögel sowie für das Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild abzuleiten. Aus umweltfachlicher Sicht ist die Ausweisung der Fläche 2 / Fläche 2a als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung nicht vertretbar.

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Fläche 3: Neu-Bamberg

Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen – Freizeit und Erholung, und Landschaft – Landschaftsbild, abzuleiten. Unter Zugrundelegung der Lage der Fläche 3 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhessische Schweiz“, ist die Ausweisung als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung aus umweltfachlicher Sicht nicht fortzuführen.

Fläche 4: Fürfeld

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter abzuleiten. Aus umweltfachlicher Sicht ist die Fläche 4, unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung geeignet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus umweltfachlicher Sicht die Fläche 4, unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung geeignet ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde somit nur für die Fläche 4 in Fürfeld eine Eignung als Standortfläche für die Windenergienutzung festgestellt.

Die bereits erwähnte Reduktion der weichen Restriktionskriterien (Abstands- und Pufferflächen aus dem Rundschreiben von 2006) führte zwar zu keinen weiteren potenziellen Eignungsflächen, durch die Außerachtlassung der kleineren Waldflächen ergab sich in Fürfeld jedoch eine vergrößerte geeignete Potenzialfläche.

Der Teilflächennutzungsplan musste gem. § 1 (4) BauGB dem Ziel des Raumordnungsplanes Rheinhessen Nahe (2004), dass Windparks mit mehr als 5 Anlagen nur innerhalb von im Raumordnungsplan dargestellten Vorranggebieten zulässig sind, angepasst werden. Der Umweltbericht hat diesem Ziel Rechnung getragen, indem die Untersuchung auf die Aufstellung von bis zu 5 Anlagen abgestellt wurde. Entsprechend wurde eine kleinere Sonderbaufläche für bis zu 5 Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der 3 bestehenden WEA im Teilflächennutzungsplan dargestellt.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Als übergeordnete Planungen für das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach sind zum einen das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV von 2008), der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RRÖP von 2004) sowie der seit dem 2. Juli 2012 rechtskräftige Teilplan Wind zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das LEP IV macht für den gemeinsamen Planungsraum von Stadt und Verbandsgemeinde Bad Kreuznach keine konkreten Aussagen zur Windenergie. Der Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien sieht u.a. als Ziel vor, dass zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz sowie mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitzustellen sind (Z 163 a und Z 163 c). Gemäß dem neuen Leitbild soll bis zum Jahr 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gewonnen werden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der seit dem 2. Juli 2012 rechtskräftige Teilplan Wind zum Regionalplan Rheinhessen-Nahe gibt folgende Ziele bezüglich der Windenergienutzung vor:

- Z1: Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zulässig. Innerhalb der Vorranggebiete

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Windenergienutzung unvereinbar sind, und innerhalb der Eignungsgebiete stehen andere raumbedeutsame Belange der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht entgegen.

- Z 2: Außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 7 ROG).
- Z 3: Als Ausschlussgebiete werden Gebiete festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Der Raum, auf den sich die Ausschlusswirkung der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten bezieht, setzt sich zudem aus Ausschlussgebieten zusammen, die sich teilweise überlagern.

Auf Grundlage des § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und somit die im Teilplan Wind dargestellte Vorrangfläche Nr. 11 (Hochstätten/Fürfeld) und die damit verbundene planerische Intention im Rahmen eines bauleitplanerischen Konzeptes umzusetzen. Dabei bedeutet „anpassen ... nämlich, dass die planerische Intention, die den Zielen der Raumordnung zugrunde liegen, in das bauleitplanerische Konzept eingehen müssen, wobei die Gemeinde aber grundsätzlich frei ist, die in der Zielaussage enthaltenen Vorgaben zielkonform auszugestalten und die ihr nach dem Bauplanungsrecht eröffneten Wahlmöglichkeiten voll auszuschöpfen“ (Kommentar zum Baugesetzbuch; Jäde/Dirnberger/Weiss, 2007).

Die nachfolgend dargestellten Grundsätze des Teilplan Wind verdeutlichen die besondere Rolle, die der bauleitplanerischen Steuerung zugewiesen wird. Dabei wird auch insbesondere auf die Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen hingewiesen, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu optimieren sind.

G 163

Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden (s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien)⁵⁴.

G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

4 PLANUNGSGEBIET

4.1 Lage im Naturraum

Das Gebiet der beiden Gebietskörperschaften ist sowohl als "Stadt - Umland Verbandsgemeinde" sowie auch als "Grenzland" bzw. "Nahtstelle" zwischen Rheinhessen und dem Naheraum gekennzeichnet.

Naturräumlich betrachtet, verläuft durch das Gebiet der Stadt bzw. der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eine ausgeprägte Landschaftsgrenze. Diese trennt die weiten, baumlosen Ackerfluren des rheinhessischen Tafel- und Hügellandes im nordöstlichen Teil von den bewaldeten Ausläufern des Nordpfälzer Berglandes im Südwesten.

Die Ursache hierzu findet man im geologischen Aufbau. Das fruchtbare, mit Löß bedeckte rheinhessische Tafel- und Hügelland als Teil des Mainzer Beckens verdankt seine Entstehung den maritimen Ablagerungen im Tertiär. Die Entstehung des Nordpfälzer Berglandes im südwestlichen Teil ist dagegen auf Ablagerungsvorgänge und vulkanische Tätigkeit während der Zeit des Rotliegenden zurückzuführen. Zahlreiche Porphyrkuppen (wie auch die mächtigen Massive von Rotenfels und Rheingrafenstein) sind Zeugen dieses Vulkanismus und markieren die Grenze der verschiedenen Landschaftsteile.

Die klimatischen Bedingungen bieten günstige Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund des umgebenden Berglandes fallen jährlich rund 500 mm Niederschlag, womit das Gebiet zu den trockensten in Deutschland zählt. Daneben bewirken die günstigen Temperaturen (Januar um null Grad und Juli um 18 Grad) ideale Bedingungen für den Erwerbsweinbau. Die Stadt Bad Kreuznach sowie auch alle neun Orte der Verbandsgemeinde sind weinbautreibende Gemeinden. Als bedeutsame Gewässer durchqueren die Nahe und der Appelbach das Gebiet der Stadt und der Verbandsgemeinde. Bei Hof Iben (nördlich von Tiefenthal) tritt der Appelbach in das Landschaftsschutzgebiet "Rheinhessische Schweiz" ein.

4.2 Vorprägung und vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Innerhalb des Plangebietes existieren derzeit ausschließlich innerhalb der Gemarkung Fürfeld 3 Windenergieanlagen. Das übrige Gebiet ist durch das Stadtgebiet Bad Kreuznach und den umliegenden Ortschaften, großen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Weinbau) sowie größeren Schutzgebieten und Waldflächen geprägt. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich überwiegend im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen, umfasst aber auch den Stöckerwald, der ehemals als „US-Munitionslager Fürfeld“ genutzt wurde und hinsichtlich möglicher Altlasten überprüft werden muss. Die geplante Sonderbaufläche wird von einer Hochspannungsleitung und einer Produktenfernleitung durchzogen, für die bestimmte Abstandsvorgaben beachtet werden müssen. Darüber hinaus ist die Zone III des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „Fürfeld“ mit den entsprechenden Schutzbestimmungen zu beachten.

4.3 Bestehende Planungen und fachplanungsrechtliche Bindungen

Im Rahmen der beide Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wurden alle Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, entsprechende Hinweise bezüglich der zu berücksichtigenden Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes vorgebrachten Bedenken und Anregungen, werden im Plan aufgenommen und entsprechend berücksichtigt. Die landesplanerische Stellungnahme wurde eingeholt.

5 PLANUNGSKONZEPT

5.1 Gemeinsamer FNP der Stadt und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Die Steuerungsmöglichkeit für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt nicht nur für eine Gemeinde, sondern nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB auch für einen Verbund von benachbarten Gemeinden, die für den Zweck der Steuerung der Windenergienutzung eine vertragliche Vereinbarung schließen. Voraussetzung ist, dass die städtebauliche Entwicklung der beteiligten Gemeinden wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird.

Aufgrund einer Übereinkunft der Stadt und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich über einen Vertrag über entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zu regeln, muss im Vorfeld der FNP-Änderung auch eine entsprechende Änderungen des am 01.10.2008 geschlossenen Vertrages erfolgen. Der geänderte und an die Planung angepasste Vertragsentwurf liegt dem Entwurf zur 1. Änderung des FNP bei. Nach § 3 des Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag nur gemeinsam aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Eine Erweiterung der bisherigen Sonderbaufläche kann daher nur erfolgen, wenn jede der beteiligten Gemeinden dies in einem Planänderungsverfahren beschließt. Das Planungskonzept, das den Änderungsverfahren für beide Gemeinden zugrunde liegt, wurde für das gesamte Planungsgebiet erarbeitet und begründet.

5.2 Erweiterung der bisherigen Sonderbaufläche

Ziel der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Erweiterung der bereits im aktuell gültigen FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche. Beabsichtigt ist damit die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele des Teilplans Wind zum Regionalplan Rheinhessen-Nahe. Die geplante Erweiterung der Sonderbaufläche orientiert sich an der im Teilplan Wind dargestellten Vorrangfläche und wird unter Beachtung sowohl der genehmigungsrelevanten Anforderungen als auch der bauplanungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dieser angepasst.

Darüber hinaus soll der mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche verbundene Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt bleiben. Gemäß den oben genannten Zielen des seit dem 2. Juli 2012 rechtskräftigen Teilplan Wind zum Regionalplan Rheinhessen-Nahe sind zwar „außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen“ und somit der Planungsvorbehalt durch den Flächennutzungsplan nicht mehr zwingend erforderlich. Der aktuelle Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV (Erneuerbare Energien) sieht jedoch vor, dass zukünftig in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind (Z 163 b des Entwurfs zur Teilfortschreibung des LEP IV vom 24.01.2012) und die Flächen außerhalb von Vorranggebieten und besonders schutzwürdigen Bereichen (Ausschlussgebiete) der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten bleiben (Z 163 d des Entwurfs zur Teilfortschreibung des LEP IV vom 24.01.2012). Diese Entwicklung der raumordnerischen Vorgaben wird mittelfristig die Planungsmöglichkeiten der Kommunen stärken. Diesen wird damit eine größere Verantwortung bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen zukommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, den bisherigen Planungsvorbehalt, der auf einem schlüssigen Planungskonzept beruht, aufrecht zu erhalten und damit diesen zukünftigen Anforderungen bereits Rechnung zu tragen. Auch die obere Bauaufsichtsbehörde – Referat 43 weist in ihrer Stellungnahme vom 03.01.2012 zum Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung darauf hin, dass die Erweiterung der Sonderbaufläche anhand eines schlüssigen Plankonzeptes unter Einbeziehung des gesamten Außenbereiches zu begründen ist. Dabei muss auch deutlich gemacht werden, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten. Dementsprechend wird nachfolgend, unter

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Berücksichtigung der aktuellen Planungsgrundlagen und landesweiten Vorgaben geprüft, ob das aktuelle Standortkonzept (vgl. Punkt 2) weiterhin als ausreichende Abwägungsgrundlage für die Erweiterung der Sonderbaufläche herangezogen werden kann. Die artenschutzrechtlichen Belange werden dabei besonders berücksichtigt.

Weiterhin sind die letzten Änderungen im Baugesetzbuch (v. 22.07.2011, BGBL I S. 1509) zu berücksichtigen, durch die u.a. auch „Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung“ aufgenommen wurden (§ 249 BauGB).

Der § 249, Abs.1 BauGB macht bezüglich der Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung folgende Aussage:

„Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind.“ Demnach kann die Erweiterung der Sonderbaufläche grundsätzlich unter Beibehaltung des Planungsvorbehaltes erfolgen.

5.3 Überprüfung des aktuellen Standortkonzeptes

Die Ermittlung der Ausschlussflächen im Rahmen der **Stufe I** des Standortkonzeptes erfolgte auf Grundlage des gemeinsamen Rundschreibens "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen" der Ministerien der Finanzen, des Inneren und für Sport, für Wirtschaft, Verkehr und Weinbau sowie für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006. Dabei wurden insgesamt 4 potenzielle Eignungsflächen für Windenergie ermittelt. Die Reduzierung der pauschalen Abstandsvorgaben führte zu einer leichten Vergrößerung dieser 4 Potenzialflächen, nicht aber zu weiteren Standorten.

Diese Hinweise werden derzeit überarbeitet. Mit dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten vom Dezember 2012 wurden bereits einzelne Punkte in Bezug auf Ausschlussgebiete konkretisiert. Änderungen gegenüber den Hinweisen von 2006 ergeben sich u.a. in folgenden Punkten:

- vom Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen in Kernzonen von Naturparks kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden
- Waldgebiete sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet

Diese Änderungen, die sich grundsätzlich auf die Ermittlung der Ausschlussgebiete auswirken können, führen in der Stufe 1 des Standortkonzeptes nicht zu veränderten Ergebnissen. Der Großteil der Ausschlussgebiete resultiert aus den Abstandsvorgaben zu Siedlungsflächen und Infrastruktur, die weiterhin Gültigkeit besitzen.

Die Waldflächen zwischen Fürfeld und Bad Münster am Stein wurden aufgrund der Ausweisung als Vogelschutzgebiet ausgeschlossen. Die kleineren Waldflächen u.a. im Bereich von Fürfeld sind bei der Betrachtung generell außer Acht gelassen worden, so dass sich auch bei der mittlerweile grundsätzlichen Eignung von Waldflächen keine weiteren Eignungsflächen ergeben.

Der Naturpark, der sich über Teile des Plangebietes erstreckt, spielte bei den Ausschlusskriterien keine Rolle, so dass sich auch hier keine Änderungen ergeben. Im Sinne einer Bündelung und Konzentration von Eignungsflächen wurden kleine restriktionsfreie Bereiche, die nicht mindestens 3 WEA aufnehmen können, ebenfalls ausgeschlossen. Da durch die technische Entwicklung der Flächenbedarf pro Anlage tendenziell gestiegen ist und immer noch steigt, bleiben diese Flächen auch weiterhin unberücksichtigt.

Die in der Stufe I ermittelten Eignungsflächen wurden in der anschließenden Umweltprüfung der **Stufe II** genauer untersucht und beurteilt. Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung „Konzentrationsflächen Windkraftanlagen“ wurde vom Planungsbüro Jestaedt und Partner (Oktober 2008) erarbeitet und bildet mit seiner Bewertung und Einschätzung der potenziellen Eignungsflächen die Grundlage für die Ausweisung der Sonderbaufläche für Windenergie in Fürfeld.

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Gemäß den Aussagen des Umweltberichtes, sind die Teilflächen 1 – 3 aufgrund von zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der folgenden Schutzgüter als für die Nutzung von Windenergie ungeeignet bewertet worden:

Menschen – Freizeit und Erholung (Flächen 1 u. 3)

Landschaft – Landschaftsbild (Flächen 1, 2 u. 3)

Tiere – Rast- und Zugvögel (Fläche 2)

Die Grundlagen für die Bewertungen und den Ausschluss dieser Flächen haben sich auch durch die teilweisen Ergänzungen der „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen“ vom Dezember 2012 nicht geändert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Ausweisung von Eignungsflächen in diesem Bereich kann demnach aus umweltfachlicher Sicht weiterhin nicht erfolgen.

Für die Fläche 4 innerhalb der Ortsgemeinde Fürfeld wurden dem gegenüber keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter prognostiziert. Aus umweltfachlicher Sicht wurde die Fläche 4, unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, als für Windenergienutzung geeignet eingestuft. Diese Bewertung galt dabei nicht nur der dann im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie an der südlichen Gemeindegrenze. Die Umweltprüfung bezog sich vielmehr auch auf Teile der sich nördlich bis zur B 420 erstreckenden Ackerflächen.

Die Ausweisung der kleineren Teilfläche erfolgte vor dem Hintergrund, dass aufgrund der geltenden Ziele der Raumordnung nur maximal bis zu 5 Windenergieanlagen (WEA) realisiert werden konnten. Im Sinne einer Konzentration von WEA wurde die Sonderbaufläche so ausgewiesen, dass eine weitere Verdichtung im Umfeld der bestehenden Anlagen zugelassen werden sollte.

Aufgrund der aktuellen raumordnerischen Entscheidungen und Zielsetzungen, die die Begrenzung auf maximal 5 WEA außer Kraft setzen, entspricht die derzeitige Abgrenzung der Sonderbaufläche nicht mehr den Kriterien und Vorgaben des aktuellen Standortkonzeptes und macht eine Erweiterung der Sonderbaufläche erforderlich und sinnvoll. Die geplante Erweiterung erfolgt somit auf Grundlage des aktuellen und weiterhin gültigen Standortkonzeptes. Eine erneute Prüfung und Abwägung ist somit zur Aufrechterhaltung des der Planvorbehalt gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB nicht erforderlich.

5.4 Städtebauliche und genehmigungsrelevante Anforderungen

Um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 (6) Punkt 1 BauGB ausreichend berücksichtigen und diese langfristig sicher stellen zu können, wurden erhöhte Abstände zu den benachbarten Siedlungen und Einzelgehöften gewählt. Die im Teilplan Wind des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde gelegten Abstandskriterien berücksichtigen zwar die „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ aus dem interministeriellen Rundschreiben vom 30. Januar 2006. Diese werden aber für die konkrete Situation in Fürfeld seitens des Planungsträgers als nicht ausreichend angesehen und müssen an die nachfolgend beschriebenen städtebaulichen und genehmigungsrelevanten Anforderungen angepasst werden.

Die Ortsgemeinde Fürfeld hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ihre Planungsabsicht durch einen Ratsbeschluss dahingehend konkretisiert, dass bei der Planung insbesondere die Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Emissionen sichergestellt und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Aussiedlungen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden müsse. Um beide städtebaulich begründeten Planungsziele zu erreichen, wurden die Mindestabstände zwischen der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche und den nächstgelegenen Wohnnutzungen folgendermaßen festgelegt:

Abstand zu Wohngebieten	1.500 m
Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich	600 m

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Zur Festlegung dieser Mindestabstände wurden die in den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ genannten Abstände zu Wohngebieten bzw. außerhalb von Ortschaften liegenden Wohngebäuden um jeweils 50 % vergrößert und auch bei den Ortschaften Hochstätten, Niederhausen und Tiefenthal bzw. zu einzelnen Wohngebäuden außerhalb des Geltungsbereichs beachtet. Aufgrund der bestehenden Windenergieanlage in der Gemarkung Winterborn, die bereits einen geringeren Abstand zur Ortslage Winterborn aufweist, wurde auf die Einhaltung verzichtet. Die Ausweisung der Sonderbaufläche bis an die Gemeindegrenze heran, führt hier zu keiner wesentlichen Veränderung gegenüber der Bestandsituation.

Diese Erhöhung der Mindestabstände, aus der sich eine gegenüber der im Teilplan Wind dargestellten Vorrangfläche reduzierte Sonderbaufläche ergibt, resultiert u.a. aus den Ergebnissen der Schall- und Schattenprognosen, die im Rahmen des Bebauungsplanes „Windpark Fürfeld“ der Ortsgemeinde Fürfeld erarbeitet wurden. Diese zeigen, dass die innerhalb der Gemarkung Fürfeld geplanten Anlagen zusammen mit den derzeit bestehenden Anlagen in Hochstätten und Winterborn bereits zu erhöhten Immissionswerten an den nächstgelegenen Immissionsorten führen können. Für die Einhaltung dieser Grenzwerte sind in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -typen möglicherweise betriebsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die im anschließenden Genehmigungsverfahren geprüft und festgesetzt werden. Für eine effektive Ausnutzung des Standortes und dessen Windpotenzial sind solche betriebsintegrierte Maßnahmen zu minimieren. Dabei wird neben dem Vermeidungsgebot von Emissionen gem. § 1 (6) Punkt 7 BauGB auch dem Ziel einer effektiven Energieausbeute an den einzelnen Standorten Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass durch das Zusammentreffen von 2 Planungsregionen (Rheinhessen-Nahe und Westpfalz) und -gemeinschaften im Bereich der Ortsgemeinde Fürfeld ein erhöhtes Planungs- und Abwägungserfordernis besteht. Diese regionale Besonderheit muss aus Sicht der Planungsträger im Rahmen des Flächennutzungsplanes ausreichend gewürdigt und bei der Planung beachtet werden. Die im mittlerweile rechtskräftigen RROP Westpfalz dargestellten Vorrang- und ausschussfreien Gebiete für Windenergie in der Gemarkung Winterborn grenzen unmittelbar an das Vorranggebiet Nr. 11 Fürfeld/Hochstätten an. Das Vorranggebiet Fürfeld/Hochstätten sowie die angrenzenden Gebiete in Winterborn ergeben somit eine Gesamtfläche von über 300 ha, die für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Diese kumulierende Flächengröße wurde bei der Endabwägung zum Regionalplan Rheinhessen-Nahe nicht berücksichtigt, da die Betrachtungen nur auf den jeweiligen Planungsraum beschränkt bleiben. Neben den im Teilplan Wind des regionalplan Rheinhessen-Nahe beschriebenen 11 WEA innerhalb des Vorranggebietes Nr. 11, können im Bereich Winterborn (Planungsregion Westpfalz) insgesamt ca. 5 bis 9 WEA der neuen Generation errichtet werden. Dadurch könnte im Bereich Fürfeld, Hochstätten und Winterborn ein zusammenhängender Windpark mit bis zu 20 Windenergieanlagen entstehen.

Aus Sicht der Planungsträger sind deshalb die beschriebene Erhöhung der Mindestabstände und die daraus resultierende Verkleinerung der Vorrangfläche erforderlich und städtebaulich begründet. Im Gesamtzusammenhang wirkt sich die Reduzierung der Vorrangfläche um ca. 22 ha (entspricht ca. 7 % der beschriebenen Gesamtfläche beider Regionalpläne) nicht wesentlich auf die planerische Intention des Regionalplanes, nämlich der Privilegierung von WEA in substanzieller Weise Rechnung zu tragen, aus und ermöglicht weiterhin einen deutlichen Ausbau der Windenergie innerhalb des Verbandsgemeindegebietes und den daran angrenzenden Kommunen.

Weiterhin wurde bei der Planung berücksichtigt, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Aussiedlungen entlang der B 420 ein zukünftiger Entwicklungsbedarf seitens eines Landwirtes angemeldet wurde. So ist östlich des Plangebiets, auf der Parzelle Gem. Fürfeld Fl. 12 Nr. 39/2 nach einer positiv beschiedenen Bauvoranfrage nach den §§ 58-60 u. 72 LBauO im Jahr 2004, eine Vollaussiedlung geplant. Nach Genehmigung im Jahr 2006 wurde als erster Teil des Vorhabens eine landwirtschaftliche Maschinenhalle als Teilaussiedlung erstellt. Der Betriebsinhaber beabsichtigt in absehbarer Zukunft die Aussiedlung durch den

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Bau eines Wohnhauses und eines Hofladens zu komplettieren. Vor dem Hintergrund einer östlich angrenzenden Hofstelle, kann diese Erweiterung nur in westliche Richtung erfolgen und wurde bei der Ausweisung der Sonderbaufläche entsprechend berücksichtigt. Die gewählten Mindestabstände ermöglichen die Erweiterung der Hofstelle in Richtung Sonderbaufläche unter Einhaltung der zu beachtenden Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

5.5 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung „Windenergienutzung“ wurde seitens der Naturschutzbehörden darauf hingewiesen, dass bei einer Ausweisung von Sonderbauflächen in Richtung B 420 ggf. eine wichtige Nebenzuglinie des Vogelzuges beeinträchtigt werden könnte (vgl. S. 8 der Begründung zur Teilfortschreibung des FNP vom 30.11.2009). Auf eine detaillierte Prüfung wurde damals verzichtet, da die gem. den Zielen der Raumordnung maximal möglichen 5 WEA konzentriert im Bereich der vorhandenen WEA planungsrechtlich gesichert wurden.

Artenschutzrechtliche Konflikte wurden für diesen Bereich nicht prognostiziert.

Um bei der jetzt vorgesehenen Erweiterung der Sonderbaufläche die artenschutzrechtliche Belange ausreichend berücksichtigen und mögliche Konflikte vermeiden zu können, wurden seitens der Ortsgemeinde Fürfeld in Zusammenarbeit mit einem Investor entsprechende faunistische Gutachten erstellt und der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach vorgelegt. Diese Gutachten wurden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu Verfügung gestellt und durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht hinsichtlich Methode, Resultat und Bewertung geprüft. In seiner Stellungnahme stellt das Landesamt fest, dass es vorbehaltlich der geplanten und durch die Behörde noch einmal formulierten Verminderungsmaßnahmen keine schwerwiegenden, artenschutzfachlichen Vorbehalte gegen die Planung gibt.

Maßnahmen zur Verminderung möglicher Beeinträchtigungen werden aufgrund einer zu erwartenden erhöhten Fledermausaktivität gefordert. Die Vorschläge des Faunagutachtens decken sich dabei weitgehend mit den Vorgaben des Landesamtes. Die Maßnahmen sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG auf Grundlage des aktuellen Wissensstandes zu konkretisieren und fest zu setzen. Im Umweltbericht werden diese Maßnahmen detailliert beschrieben und es wird auf die erforderliche Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren hingewiesen.

Auf Grund der vorgelegten Faunagutachten und der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht ist die geplante Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergie aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar.

6 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEM. § 5 BAUGB

Als Ergebnis der Untersuchung wird eine 130 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie südwestlich von Fürfeld dargestellt. Die Sonderbaufläche orientiert sich an die im Teilplan Wind dargestellte Vorrangfläche und wird unter Beachtung sowohl der genehmigungsrelevanten Anforderungen als auch der bauplanungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dieser angepasst. Aus dieser Anpassung resultiert eine gegenüber der Vorrangfläche um ca. 22 ha reduzierte Sonderbaufläche.

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich durch die allgemeine städtebauliche Untersuchung des gesamten Planungsraumes und durch das unter Punkt 5 dargelegte Planungskonzept. Die benachbarten Wohnbauflächen und Aussiedlerhöfe und den sich daraus ergebenden städtebaulichen und genehmigungsrelevanten Anforderungen wurden dabei besonders berücksichtigt. Damit ist der Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschöpft worden. Das bedeutet, dass nur in den im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie Windenergieanlagen errichtet werden können.

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Darüber hinaus werden nachrichtlich die vorhandenen Leitungstrassen, die Wasserschutzzone sowie das ehemalige Munitionsdepot dargestellt. Die für diese Nutzungen geltenden Schutz- und Abstandsbestimmungen sind bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (gem. § 4 (1) BauGB) vorgebrachten Einwendungen und Hinweisen werden im Bereich der dargestellten Sonderbaufläche folgende Darstellungen nachrichtlich übernommen:

- Schutzzone III des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Fürfeld“
- Produktenfernleitung Meisenheim – Fürfeld
- Bahnstromleitung Kaiserslautern-Bingen

Gemäß der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III des genannten **Wasserschutzgebietes** folgendes zu beachten:

1. Hierfür sind die Anforderungen der in Rheinland-Pfalz gültigen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe, der künftig nachfolgenden bundesrechtlichen Regelung und die entsprechenden Technischen Richtlinien zu beachten.
2. Darüber hinaus dürfen keine wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien für den Straßen- und Wegebau verwendet werden.
3. Es dürfen keine Erdaufschlüsse erfolgen, bei denen schützende Deckschichten dauerhaft stark vermindert werden oder das Grundwasser freigelegt wird.

Die genannten Vorgaben sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten und ggf. mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Die **Produktenfernleitung** ist durch einen 10 m breiten Schutzstreifen in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. Generell sind im Schutzstreifen der Pipeline bei Ausführung von Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung Flächennutzungsplanes die Hinweise für Arbeiten in dem Bereich der Rohrfernleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten und einzuhalten. Im weiteren Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Im weiteren Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die **Bahnstromleitung** mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Sämtliche nachrichtlich übernommene Darstellungen wurden auf den Bereich der dargestellten Sonderbaufläche beschränkt, da weitergehende und allgemeine Darstellungen im Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht erforderlich sind.

Seitens des Landesbetriebes Mobilität wurde darauf hingewiesen, dass an der B 420 zwischen Netzknoten 6212 028-6213 004 bei Station 1,600 bis 3,300 ein Zusatzfahrstreifen errichtet werden soll und sich die Planung derzeit im Planfeststellungsverfahren befindet. Im weiteren Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sind die erforderlichen Abstände zu der bestehenden und der geplanten Straße unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben und Bestimmungen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

8 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei ist die Anlage zum Baugesetzbuch anzuwenden. Der Aufbau des Inhaltsverzeichnis des vorliegenden Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zur 1. Änderung der Teilfortschreibung „Konzentrationsflächen für die Windkraft“ wurde auf Grundlage der Umweltprüfung für den Bebauungsplan „Windpark Fürfeld“ erarbeitet und ist der Anlage der vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Der Umweltbericht kommt hinsichtlich der Standortfläche für Windenergienutzung in Fürfeld zu folgendem Ergebnis:

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches sowie in den angrenzenden Gemarkungen Winterborn und Hochstätten existieren bereits Windenergieanlagen, die eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen. Die Flächen für neue Windenergieanlagen sind zwischen diesen bestehenden WEA nach dem Prinzip der „Bündelungen der Belastungen“ (Konzentration) vorgesehen. Dadurch wird eine erneute Zerschneidung der Landschaft vermieden. Der Eingriff durch das geplante Vorhaben bedeutet für die Bereiche der stärksten Einsehbarkeit, d.h. für die im Nahsichtbereich gelegene Ortslage Fürfeld eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Durch die Vorbelastungen der o.g. vorhandenen WEA sind diese Beeinträchtigungen nicht als unverhältnismäßig zu bewerten. Sie können vielmehr durch entsprechende Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes in der näheren Umgebung weitgehend ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen sind aufgrund der Errichtung von weiteren Anlagen auf überwiegend zusammenhängenden Ackerflächen mit einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten. Die vergleichsweise kleinflächige Vollversiegelung von Böden führt zu einem Verlust der Funktionen für Boden und Versickerung der als ausgleichbar zu klassifizieren ist und für den entsprechende Maßnahmen festzusetzen sind.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Avifauna und Fledermäuse wurden umfangreiche, gesonderte Fachgutachten erstellt, die dem Umweltbericht beiliegen. Für die Avifauna wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt. In Bezug auf die Fledermäuse müssen aufgrund der erfassten Artenspektrums und den zu erwartenden möglichen Beeinträchtigungen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Werden diese eingehalten ist der Standort aus artenschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen WEA und den beschriebenen Maßnahmen und ist die geplante Erweiterung der Sonderbaufläche aus landespflegerischer Sicht vertretbar.